

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1811

49 (9.12.1811)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152579)

Zeitung und Nachrichten

Montag d. 9 December — 49 — (Decembre) 1810.

Le PREFET du Departement de l'Em - Oriental porte à la Connaissance des Interessés l'annonce suivante de Mr le Conseiller d'Etat, Intendant Général des Finances en Hollande, a fin de s' y conformer.

ANNONCE.

Le Conseiller d' Etat Chevalier de l'Empire, Officier de la Légion d'honneur, Intendant Général des Finances et du Trésor Imperial en Hollande, informe par celle ci tous ceux qui y sont concernés.

Qu'en vertu de l'Art. 32 de la Loi sur le Droit du Timbre du 28 Nov. 1805. continué et maintenu par les Art. 136 et 139 du Décret Imperial du 18 Octobre 1810. toutes les Commissaires de Emplois fonctions ou benefices quel conques politiques ou militaires, donnés par quelque collège Justiciel ou politique ou par quelque autre pouvoir constitué — devront être écrits sur les Timbres mentionnés par la dite Loi que le Timbre est calculé lorsque ces places sont accordées pour un tems déterminé provisoirement ou jusqu'à révocation et importeront en Traitemens et Emolumens ou remises soit ensemble ou séparément.

Der Präfekt des Departements der Ost Em bringt hierdurch nachfolgende Bekanntmachung des Herrn Staatsraths Intendants General der Finanzen in Holland zur Kenntniß und Nachricht derjenigen welche es angehet.

Bekanntmachung.

Der Staats - Rath, Reichs - Ritter, Officier der Ehren - legion, General Intendant der Finanzen und des Kaiserlichen Schatzes in Holland benachrichtiget hierdurch alle diejenigen welche dabey Interesse haben.

Daß in Befolge des Art. 32 des Gesetzes, wegen des Stempel - Rechts, vom 28 November 1805, enthalten und bestätigt durch die Artikel 136 und 139 des Kaiserlichen Decrets vom 18 October 1810, alle Acten von Anstellung oder Gratificationen im Civil und Militär, erlassen von einem Justiz oder Regierung Collegio oder von einer sonstigen constituirten Auctorität, auf gedachten Stempelpapier, wie es das Gesetz verordnet, geschrieben werden müssen. Der Stempelbogen muß hienach berechnet werden, indem die Stellen für eine bestimmte Zeit und einseitig, bis zum Widerruf, verliehen sind und am Gehalt und Emolumente entweder im Ganzen oder Theilweise einbringen.



an dessus de fl. 50	pour chaque année fl. 2	unter 50 fl.	für jedes Jahr	2 flbr.
jusqu'à — 100	— — — 5	— 100 fl.	— — —	5 —
— — 150	— — — 10	— 150 fl.	— — —	10 —
— — 200	— — — 15	— 200 fl.	— — —	15 —
— — 250	— — — 1	— 250 fl.	— — —	1 fl. —
— — 300	— — — 1 10	— 300 fl.	— — —	1 fl. 10 —
— — 400	— — — 2 —	— 400 fl.	— — —	2 fl. —
chaque fl. 100 en dessus	— — — 10	jede 100 fl. darüber	— — —	10 —

que par consequent tous les fonctionnaires soit actuellement en fonction ou hors de service devraient être pourvus d'actes sur Timbres ou s'en pourvoir encore qu'ainsi tous les fonctionnaires et employés actuellement en fonction ou hors de Service dans les sept Départemens de la Hollande surjets aux Termes de l'Art. prescrit et qui ne sont pas munis d'une Commission, ou Acte timbré en conformité à la Loi mentionnée ou dont l'Acte ou Commission da tant de plus de dix ans, auroit du être renouvelé en 1811 seront tenus et obligé de Satisfaire encore au droit du Timbre.

Que pour leur en fournir l'occasion il est arrêté, qu'ils devront envoyer sur le pied des années précédentes avant ou au 15 Decembre prochain une ou plusieurs feuilles de Papier timbre jusqu' au montant du Tarif inseré ci dessus calculé pour un an ou tel tems plus court qu'ils auroient été en fonction, à raison des appointements et remises et emolumens qu'ils ont touché dans leur qualités respectives pour l'an 1811 ou qu'ils pourront calculer de bonne fois pouvoir touchés de leur fonctions pendant cette année.

Ce Timbre ou ces Timbres tiendront lieu du Timbre sur le quel l'acte ou Commission auroit du être écrite.

Daß folglich alle Beamten, sie seyen entweder in oder außer Dienst sich diese Acten auf Stempelpapier, wenn sie solche noch nicht besitzen, verschaffen müssen, und daher alle Emplacirte im Dienst und außer Dienst in den 7 Departements von Holland welche unter die Kategorie des obgedachten Artikels gehören und welche nicht mit einer Anstellung auf Stempelpapier versehen sind, wie es das gedachte Gesetz vorschreibt, oder deren Acten von Anstellung welche über 10 Jahr alt sind, im Jahr 1811 hätten renovirt werden müssen, verpflichtet sind, sich dem Rechte der Stempelordnung, annoch zu unterwerfen.

Um ihnen die Gelegenheit hiezu zu verschaffen, ist festgesetzt, daß sie auf die Art der vorigen Jahren vor oder auf dem 15 December eine oder mehrere Bogen Stempelpapir, bis zum Betrag des inserirten oben berechneten Tarifs für ein Jahr oder eine kürzere Zeit wie sie in Bedienung gestanden, nach Maßgabe ihres Gehalts und Emoluments, welche sie in ihre respectiven Qualitäten für das Jahr 1811 gehabt haben und welche sie auf Treu und Glauben berechnen können, einsenden müssen.

Dieser Stempel oder diese Stempelbogen validiren für dasienige Siegel als worauf die Acte oder Ausfertigung der Anstellung hätte geschrieben werden müssen.

Tandis que les Fonctionnaires sur dits seront tenu d'écrire sur le Timbre ou les Timbres à envoyer par eux et de munir de leur Signature la Déclaration suivante.

En vertu de l'Art. 32 de la Loi sur le Droit du Timbre du 28 Nov. 1805. confirmé par le Décret Impérial du 18 Octobre 1810 je de livre par la présente comme a) a) b) un Timbre) ou Timbres; ou montant de fl. — calculé d'après le Tarif Stipulé par la Loi prescrite, d'une Somme de fl. que j'ai touché en cette qualité pour Traitement et remises et Emolumens pour l'an 1811 ou qui me revient encore (ayant calculé de bonne foi les revenus in détermines Appointement (c) fl. remises — — (d) .

à ajouter à la qualité

b, la dénomination de la personne ou la Secrétairie à la quelle le Timbre est envoyé

c, le montant du Traitement annuel attaché à l'emploi ou fonction;

d, le montant des remises ou autres benefices dont ou joint au dessus de l'appointement de quelle dénomiation que ce puisse être,

Qu' enfin tous ceux qui occupent ou qui auront occupé plus d'une fonction compriese dans les termes au susdit arrêté, seront tenus d'envoyer un timbre pour chacune de ses qualités séparément, tandis que ceux qui pendant le Cours de l'an 1811 ont changé de fonctions, devront calculer le total des revenus des differens emplois qu'ils auront occupés pendant cette année

Es sollen jedoch die obgenannten Officianten verpflichtet seyn " auf das oder die von ihnen einzusendende Siegel zu schreiben und mit ihrer Handzeichnung zu bekräftigen nach folgende Declaration.

In Gemäßheit des Art. 32 der Siegelordnung vom 28 November 1805 bestätigt durch das Kaiserliche Decret vom 18 October 1810 überreichte ich hiedurch als [a] a [b] ein Stempelbogen (oder mehrere Stempelbögen) von Gl. berechnet nach den, durch das Befehrvorgeschriebenen, Tarif von einer Summe Gl. welche ich in dieser Qualitäten Besoldung und Emolumenten im Jahre 1811 eingenommen oder welche ich noch zu fordern habe, gleich ich denn die Unbestimmten Einnehmern auf Treu- und Glauben angeschlagen.

an Salair (c) Gl. °°

an Emolumenten (d) Gl. °°

a) Die Qualitaet hinzuzufügen ist noch

b) Die Benennung der Person oder des Collegiums woran der Stempelbogen geschickt wird.

c) Der Betrag des jährlichen Salairs welches für das Amt oder die Bedienung ausgesetzt ist.

d) Der Betrag der Emolumenten oder sonstige Einkünften außer dem Salair unter welchem Namen solches auch erhoben.

Alle diejenigen welche mehrere Stellen bekleiden die unter der Bestimmung des obgedachten Beschlusses befaßt sind, sind verpflichtet einen besondern Stempelbogen für jede dieser Stellen einzuschicken.

Diejenigen aber welche im Laufe des Jahres 1811 eine andere Stelle erhalten, müssen die Sämmtliche Einnahme von den von ihnen bekleideten Bedientungen für das ganze Jahr berechnen und dieserwegen in dem gedachten Declaratoir Erwähnung thun.

et seront tenus d'en faire mention dans
Cour déclarations.

L'envoi des déclarations sera fait
par tous les fonctionnaires des Finan-
ces Domaines et Contributions, aux
Inspecteurs des Contributions dans leur
ressort et par tous les autres fonction-
naires et Employés soit en service de
l'Etat des Villes ou des Communes
pour l'Arrondissement d'Aurich au Pré-
fet et pour les autres Arrondissemens
à Messieurs les Sous-Préfets, et en fin
par tous les Fonctionnaires et autres
ayant appartenus aux Ministères sup-
primés, et qui ont été employés en-
core pour quelque tems à la Secretai-
rie de l'Intendance de Finance à Am-
sterdam.

Tous ceux sur le quels la susdite Loi
sera jugée applicable sont sérieuse-
ment avertis pour autant que besoin
de satisfaire strictement à leurs obli-
gations à cet egard afin de provenir qu'
en vertu de l'Art. 3 du Décret Impé-
rial du 21 Octobre, 1811 ce payement
ne soit recouvre deux d'après les Lois.

Amsterdam 16 Novbr, 1811.

Le Conseiller d'Etat Intendant
General

(signe) GOGEL,
(signe) JANNESSON.

Diese Declarations müssen alle bey den Fi-
nanzwesen für die Domainen und Steuern
Angestellte, den Inspectoren der Contributio-
nen worunter sie stehen, und überhaupt alle
andere Beamte und Bediente sie sehen im
Dienst des Staats der Städte oder der
Communen, für das Arrondissement Aur-
ich dem Herrn Präfecten und für die an-
dern Arrondissemens den Herrn Unterprä-
fecten übersenden.

Die übrigen Bediente welche bey ver-
nun aufgehobenen Collegien oder
Aemtern angestellt gewesen und wel-
che für eine Zeitlang noch fungirt haben,
müssen sich an die Secretaire der Inten-
dance der Finanzen in Amsterdam ad-
dressiren.

Alle diejenigen worauf das angezogene
Gesetz angewandt werden kann, werden erst-
lich erinnert, so viel es nöthig, dieser Ver-
ordnung genau nachzuleben und es zu ver-
meiden, daß in Gemäßheit des Art. 3 des
Kaiserlichen Decrets vom 21. October 1811
von ihnen diese Bezahlung nach den Befehlen
nicht wieder beygetrieben werden.

Amsterdam am 16 Nov. 1811.

der Staats Rath, Intendant.
General.

(gez.) G o g e l.

(gez.) J a n n e s s e n.

Der Administrateur der Kron Domainen im Nor-
den des Gouvernements Holland, als dazu von dem
Herrn Intendanten der Kaiserlichen Kron Güter in Hol-
land gehörig autorisiret, wird am 12ten 13ten und 14ten
December nächst künftig durch die respectiven Rentmei-
ster der hiernächst zu benennenden Rentheyen in dem Gast-
hause des Herrn Hagemanns zum schwarzen Bären in Au-
rich, die nachfolgende mit May 1812 aus der Pacht
fallende Domainen-Stücke, auf anderwite 3 oder 6
Jahre, öffentlich verpachten; als
am Donnerstage den 1. December.

1) Durch den Rentmeister Schnedermann, Rentamt
Aurich.

den Platz Amerland
den Platz groß Burhaven
das Wieseder und Wofbarger Weggeid
das Schottger Weggeid
der Schottger Weerhaber, und
die Fischeren im Amte Aurich
2) Durch den Rentmeister Harmens, Amt Esens,
den Platz Kloster Schoos
die Stückländer:
Ehmeland, Lambertskamp, Rittmeistershamm,
6 a 7 Diemat Margenser Meerland.
3) Durch den Rentmeister Gerdes, Rentamt Stijhausen,
das sogenannte Weermoor

- die Fähr zu Klackläger, Kettelsburg und Wirtshausen,
das Brückengeld zu Deteren.
- 4) Durch den Rentmeister Baumgarten, Rentamt Leer,
die Drosfen Fenne in 5 Parcel. nebst 22 Parcel. Fenn- u.
Außenbeids Ländel unter Leer u. Neermoor gelegen,
die Binghamer, Soltborger und Kirchborger Sanden
in der Fenn.
- die Fähr zu Hiltensborg und Mars.
am Freytag den 13 December.
- 5) Durch den Rentmeister Beseke, Rentamt Emden,
die Mäße Großkloster, Blauhaus und das Grashaus
Kolbewehr,
die Stückländer: 6 Grasfen bey dem neuen Thore, 12
Grasfen Süderland, 15 Grasfen benäherre Landen,
6 Grasfen Weepsumer Wegeland, 4 Grasfen Scho-
berkstrand, 5 Grasfen Woltzelerland, und 9 Gras-
fen Osterhauerland, dann
die Kornmühle zu Hinte.
Den Vorsumer Vorwerks Anwachs
die Knoffter Fähr
die Fischerey im Ufser und Littumermeer.
- 6) Durch den Rentmeister Bluhm, Rentamt Vensum,
die Kornmühle zu Loquard
den Kolbewerter Sandmeers Anwachs
die Fähr von Loquard auf Emden;
- 7) Durch den Rentmeister Dege, Rentamt Greetzuhl,
34 Parcelen Stückländer resp. unter Greetzuhl,
Uttum, Wisquard, Freepsum, Canum und Jolmun-
ken gelegen; dann
den Anwachs von dem Angern Vorber
204 Tonnen Wiedumer Neulands und 485 und ein
halbe Tonne Schonorter Gärste
am Sonnabend den 14 December.
- 8) Durch den Rentmeister Hoppe, Rentamt Norden.
den Platz Abdingaster Grashaus auf 6 Jahre May
1813 anfangend, sodann
9 Parcelen Leegmoor
25 = Abdingaster.
2 = Ceter.
5 = Neugrashaus, und
7 = Westermarscher Landes.
ein Garten in die Eckels
das Delmühlen und Wildemoor u. das Leegmoor Gras
- 9) Durch den Rentmeister Hoppe, Rentamt Berum,
4 Stücke sogenannte alte, und
7 = neue Landen, nebst
5 = Colbinner Klosterküchen, und
9 = Meerland
der Kohlkamp und grüne Weg zu Berum und 3
Kirchenlisse in der Kirche zu Hage
- 10) Durch den Rentmeister Möhring, Rentamt Jever,
den Platz Nickenhausen, sodann
5 Matten Wiedeler
11 = Kleiburger
6 = Legehams
4 = Upjeverisch, und
2 Diematten Schulland auf den neu Friderichen Au-
gusten Groden,
eine Wohnung nebst Garten zu Marienhausen
die ausgetrocknete Wferde-Schwemme
das große Wiedeler Meer,
den Anwachs vor der Friderichen Schleuse, und
einen Kirchenstuhl zu Lettens.

11) Durch den Oberförster Lanzius Bennings
4 Parcelen Meerland bey Odehove
und ein Parcele bey Jubberbehörn.
Die Verpachtung wird an den erwähnten Tagen präcise
10 Uhr des Morgens seinen Anfang nehmen, u. können die
Conditionen 3 Tage vorher bey den resp. Rentmeistern
und am Bureau des Administrateurs gelesen werden,
wobey denen Pächtlustigen noch bekannt gemacht wird,
daß sie sich in teralimo mit zweyen tüchtigen Bürgen ver-
sehen müssen. Curich, den 28. November. 1811.
Der vorgenannte Administrateur
R. U. de Salis.

Der Intendant der Kaiserl. Kronländer in Holland
bringt hiedurch zur Kenntniß derer, so daran gelegen:
1. daß das ohnlängst in dem Busche Upjever ver-
kaufte Holz innerhalb zwölf Tagen nach diesem, und
also vor dem 15 d. M., aus demselben und von allen
sonstigen Dominialen Grunden, weggeführt seyn muß
und daß alles, was sich nach obigem Tage daselbst noch
befinden mögte, als Eigenthum der Kron Domainen
betrachtet werden soll;

2. daß die Käufer das obgedachte Holz nicht auf-
laden oder wegfahren dürfen, bevor sie nicht von dem
Förster Vflugmacher auf Vorzeigung ihrer Kaufscheine
— wenn sie ihm vielleicht nicht als die Käufer bekannt
seyn mögten — einen Erlaubnißschein erhalten haben,
welches sie der Genedarmerie oder demjen-gen, der die
Einsicht desselben verlangen mögte, vorzeigen müssen,
weil alle Fuhrleute welche Holz aus obgedachten Busche
verführen ohne mit dem desfalligen Erlaubnißschein ver-
sehen zu seyn, sofort angehalten und bey der Behörde an-
geklagt werden sollen;

3. Daß der Transport des mehrgedachten Holzes auf dem
gewöhnlichen öffentlichen Heerwege geschehen muß, und
keinesweges auf Seiten- oder Binnenwegen, und sollen
alle Holztransporte, welche auf dem Seiten- oder Binnen-
wegen geschehen — wenn auch die Fuhrleute mit dem ver-
langten Erlaubnißschein versehen seyn mögten, betrach-
tet werden, als wenn sie heimliche Entwendungen im
Sinne hätten — sofort angehalten und dasjenige weiter
versüß werden was man für nöthig erachten wird;

4. daß alle Holzverkäufe, welche hinfüro wider Bez-
hoffen in den Upjeverischen Busch oder andern Dominial-
len Buschen der Kron nicht mit Auftrag, Autorisation
und öffentlicher Zustimmung von der Administration der
Kronländer Statt haben mögten für widerrechtlich und
als ein Eingriff in des Kaisers Eigenthum erklärt wer-
den sollen, und daß folglich wider des Fällen und trans-
portiren des auf diese Art verkauften Holzes alle mögliche
Maasregeln getroffen werden sollen, daß alle diejenigen
welche Holz, ohne Auftrag, Autorisation und Approba-
tion der gedachten Administration zum Kauf präsentir-
ten, zu kaufen sich unterfangen mögten, verantwortlich ge-
macht sind und nochmals hiedurch verantwortlich gemacht
werden für alle daraus entstehende Folgen und daß auf
ihre Person und Güter aller Schaden und Nachtheil kom-
men wird, so der Kaiser durch solchen widerrechtlichen
Kauf und Verkauf erleiden wird.

Jever, den 2 December 1811.

Der vorgenannte Intendant (H.) D e d e l.
Für gleichlautende Abschrift
Möhring, Rentmeister.

Verkäufe.

1 Der Schloß Wachtmeister, Heinrich Emanuel Müller, ist entschlossen, verschiedenes Handgeräth, als: Kupfer, Messing, Zinnen, Tische, Stühle, Schränke, wie auch Frauen Kleidungsstücke, am Donnerstag den 13 Decbr. in seiner Wohnung aufm Schloß, öffentlich meistbietend durch mich verkaufen zu lassen.

Jürgens, Ausmiener.

2 Weil Johann Peters Wittwen Kinder Vormünder, Peter Abmels und J. Mehnens Harnis, sind gewillt ihrer weil. Erblaherin nachgelassene Effecten, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Frauenkleidungsstücke, Betten und Betzgewand, eine Kuh 1c nachdem zuvor der Verkauf vom Herrn Präsidenten des Tribunals erster Instanz erkannt worden, am Mittwoch den 11ten Decembris des Mittags um 12 Uhr, in der weil. Johann Peters Wittwen Behausung aufm Biarder Groden, durch mich unterzeichnetern Greffier, öffentlich verkaufen zu lassen.

Veeten, Greffier

beim Cantons Gerichte zu Hoofftel.

3 Am nächsten Donnerstage als den 12 dieses, sollen in den hiesigen herrschafel. Gehölze des Vormittags 10 Uhr, Eichen, Eschen, Ebern und Wiltgen Bäume, wie auch sonstiges Bau- und Brennholz, öffentlich auf den Stamm verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß unter den Eichen und Eschen einige sehr schwere, zu Mühlen Achsen brauchbare Stämme befindlich.

Goedens Schulte.

Notificationen.

1 Da der Debit des Tabacks und Rappee bekanntlich mit pro Jan. 1812 ein privat Geschäft wird und um mit dieser Waare aufzuräumen; so mache ich dem geehrten Publico ergebenst bekannt, daß folgende Sorten von Tabak noch bey mir zu haben sind

Amsterdammer von der Fabrik d. Hrn. J. G. Reinhard van Laar et comp. a roth und schwarz Italienisch Wappen b, Amsterdammer c, Harlemmer Wappen d t Moortje.

Amsterdammer von d. Hrn. E. C. Mienaber a, Lic F, petit Kanaster in ganze Pf. Vaquete b, volle Kanaster und c das Wappen Moortje. Norden von d. Hrn. Steinböhrer et Lubinus Nro 3. et 2.

Norden Herrn S. A. Nikana Nro. 1. und Mesander Wappen.

Emden Herrn H. Kappelhoff Nro. 1. 2. 3. dito — R. B. Bakker A

so wie ein Rest diverse alte Sorten so wenig courant sind

Oldenb. Hrn J. G. Schrimper C. et D, sodann unter meinen Nro 1. a 9 sch.) Wapen pr Pf in Wappen — 2 : 12 —) ¼ Pf Patere, u, — 3 : 14 —) auch loß, welche — 4 : 16 —) Tabacke unge- — 5 : 18 —) färbt, und be- — 6 : 20 —) sonders preis- — 7 : 1 1/2) würdig sind.

Bei 10 Pf, wird das 11 gratis gegeben, und will ich auch damit wohl ein viertel Jahr zur Bequemlichkeit des damit gedienten creditiren

Särsten, Bohnen, Haber Weizenkle verkauft ich bey Scheffel und Tonntn, auch empfehle ich mich mit verschiedene Manns: Hüthe (die aus der vertreflichen Eyndhaber Fabrick erwarte ich erstens) Linnen, Handschuh, Mützen, Strümpfe, Pfannkuch, Pfannen, Kaffee: Mühlen, so wie mit meiner sonstigen Handlung von Crüdeuir, Farb- und Specerey Waaren, Steinszeug und Estriche Lager auch en decallie bey Bouteillen und ¼ Anfer schöne rotthe und weiße Weine aus einer ersten Emden Weinhandlung, Champagner und Muskatwein.

Ich kann noch Heu, Haber und Weizenstroh gesunder Qualität zum Bedürfnis für das Magazin Er. K. K. Cavallerie und Gensd'armens Pferde gebrauchen, und wollen diejenigen so noch ein oder anderes abzustehen haben sich bald bei mir melden D. Ranngießer Wittwe.

2 Da ich durch ein Decret Er. Majestät des Kaisers zum Districtsnotair im Arrondissement Tever ernannt worden bin, und dieses Amtes mir nicht erlaubt die bisher getriebenen Geschäfte eines Advocaten noch ferner fortzuführen, so ersuche ich diejenigen Personen die mich bisher mit ihrem Zutrauen beehrt haben, und von denen ich Proceffacten unter Händen habe, diese Acten gefälligst von mir abzufodern oder mir anzugehen an welchen der hier practisirenden Herren Avoués ich solche abgeben solle. Zugleich zeige ich hierdurch an, daß ich mit der nächsten Woche meinen Functionen als Notair, ausüben werde. Tever d. 5. December 1811.

G. V. Frerichs

3 Folgende Bürger und Landleute, die entweder in gleich zu nennenden Kirchspielen wohnen, oder doch Besihungen haben, als Hinrich Gerdes, Johann Harnis Meiners, Johann Janßen, Meent Gerdes, Johann Otten, im Kirchspiel Leerhake: Mamma S. Mammen, Meent Erdren, H. C. Staaschen, in Paken:

Edo Sidden Janssen, D. Ahlfs, Ebert Hayen, in Sillesstede: Ulrich Diehr. Apen, Carl Hücken, Johann Hellmerichs Kleihauer, Joh. Hinrich Pfeiffer in der Vorstadt Jever: Cassen Liarks in Schortens: 7. Mammen Folkers, Heyse Jürgens, in Elverns: Wils Friedr. Wilsen, Hinr. Weins Frau, Johann Harter und Johann Cassens, in Hohenkirchen: Onke Hinrich Euren, Gerd Christians, Gerd Hinrich Lübts, in Wadde warden: Wils Edens Hillers in Wilsen: Egt Wehnen, in Heppen: Gerd Ocken Janssen, in Sandel: Wittwe Johann Fridr. Eden in Lettens: und Joh. D. Rogge in Horstens, werden hiemit aufgefordert um sich des Donnerstags den zwölften December an Kantore der Verponding einzufinden, da ihnen auf Inquisition des Herrn Intendanten Generalic. eine Adresse zur Unterzeichnung wird angeboten werden, nach welcher die Entscheidung des Herrn Intendanten Generalic. in Rücksicht der Zurütgabe der durch ihnen bezahlten Erhöhung der Verponding (vom 1. bis zum 6. Sept.) erfolgen wird. Da nach einer gestern darüber bey mir eingegangenen Missive des Herrn Intendanten Generalic. die sämmtliche Unterschrift der Adresse erfordert wird, so sey ein Jeder wohlmeinend gewarnt, alsdann ja nicht weg zu bleiben, weil die Adresse nach den Richterscheinenden nicht warten kann, und diese es sich daher selbst bezumessen haben, wenn auf ihr nachheriges Verlangen, keine Rücksicht wird genommen werden können. Auch würden die Herrn Prediger ihren Kirchkindern nützlich seyn könnten wenn sie den Inhalt dieses Artikels, soviel ihre Commune angeht, öffentlich bekannt machten, weshalb auch der Termin so weit ausgesetzt ist Jever. Davink, Empf. der Verponding

4 Zehn Matten der große Wenne am Kar tenfer Wege, welche Tiart Janssen, Eilers Eilers und Hedde Clasen in Feuer gehabt, sollen den 12. December Abends 5 Uhr in des Herrn Einz. Hause auf dem Rathhause nach den vorzuliegenden Bedingungen auf einige Jahre verheuert werden.

5 Albert Gerdes will 17 Matten Landes welche zum großen Hauskreuz gehören, d. 21 Dec. in Frau Wittwe Kochs Hause zu Wieels, Nachmittags um 4 Uhr zum Feinhen verheuern.

6 Bey mir sind jetzt wieder zu haben, kleine und große Holländische Bierkrufen, Edammer und Stolker Käse, Persegrütze, bittere und süße

Schocolade: Kuchen, Cacao Bohnen, beste Dratzen: Schnippeln, Succade, bittere, süße und Krachmandeln, Wallnüsse, holl. leinen Docht garn, Theer und Pech bey Sonnen, Brante wein bey Anfern, u verschiedene Sorten Taback bey 25 u. mehrere Pfunden, zu einem billigen Preis.

E. A. Pannebatter.
7 Des weil. Herrn Friederich Reinking Erben sind entschlossen, ihre auf der Schlacht, an des Herrn Commissionraths Sprenger Garten belegene Scheune zu verkaufen, und können die Liebhaber dazu sich am 12. December Abends 5 Uhr in des Herrn Einz. Wohnung auf dem Rathhause einfinden, und die Bedingungen vorher bey dem Secretair Wilsen zur Einsicht erhalten.

8 Friederich Wilsen Frerichs will sein in Neuender Kirchspiel belegenes Landguth, groß 45 Grafen, wovon aber 4 Grafen in Erbheuer ausgethan sind, aus freyer Hand verkaufen; oder im Fall der Verkauf nicht sollte zu Stande kommen, das Haus mit einigen Grafen Landes, auf etliche mit May 1812 anfängende Jahre verheuern. Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich am Sonnabend als den 14. dieses des Nachmittags 3 Uhr, in Edo Dnnsen Krughause zu Neuende einfinden und nach Belieben contrahiren.

9 Ich bin willens am zehnten Decembr, im schwärzen Bären bey d. Hr. Gastwirth Kemmers, folgende Stücke verkaufen zu lassen:

- 1) Ein Haus im Hopfenjaun No 178, welches von der Frau Wittwe Böttcher bewohnt wird.
- 2) Ein Haus im Hopfenjaun No 179, welches von der Frau Wittwe Markus bewohnt wird.
- 3) Einen Garten auf der Pannewarf belegen, unter No. 653. und
- 4) Ein kleines Stück Grund hinter den vorbenannten Garten belegen, wozu Liebhaber sich an Ort und Stelle, woselbst auch die Conditiones zur Einsicht liegen, Nachmittags um 4 Uhr einfinden können.

Jever. Albrecht Tobias Albrechts
10 Sämmtliche Schumacher Gesellen in der Stadt und auf dem Lande werden hierdurch öffentlich erinnert, sich am gewöhnlichen Quartal Freitag d. 26 Decbr. als den zweiten Weihnachts Feiertag ohnfehlbar einzufinden, indem es in Betref der vielen und schweren Krankheiten nicht länger ausgehalten werden kann. Zur Nachrich dienet, daß der Ausbleibende kein Verzehe belangt wird.

Jever. Edo Jansen Eils und D. D. Kruse als Vordreher. J. Winter, Altgesell.

11 Der Müller Meiner Vergan derlangt auf kommenden Ostern oder May einen Untertnecht auf seiner Mühle. Wer dazu Lust hat melde sich an ihm bey Neugarmstiel.

12 Bey mir sind zu haben: diverse Sorten Nessel, Birn, Kirsch, Walnuß, Linden, Castanien, Pappelbäume, Hagedorn, Barberis, Liguster, Corinten und Rußstrauch, auch noch verschiedene Gartenfrüchte, Wurstrauch, Salat 1. und türkische Bohnen die Kanne 12 Grote.

Jever F. G. E. Meyer,
im großen herrschafel Garten,

13 Ich habe wieder erhalten: edammer und stolker Käse, holländische grüne und graue Erbsen, Sago, Eiergrübe, feinen Provensyöl, Wosinen und große Catarinensbaum, Jever. Wittwe Woshorn

14 Ich zeige dem geehrten Publico besondere meinen Ednennern hierdurch ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert habe, und jetzt in dem Wiperschen Hause in der Schlachstraße wohne, bitte um geneigten Zuspruch.

Wilh. Fr. Carl Schreyber.

15 Da man in der am 11 Novbr. statt gehaltenen Versammlung der Brandversicherungsgesellschaft bemerkt, daß verschiedene Herrn Deputirte ihre Register nicht in gehöriger Ordnung; so werden diese hiermit erinnert selbige wenigstens gegen d. 15 July in gehöriger Ordnung zu bringen. Der Herr Asses. Hollmann, zeitiger Receptor der Gesellsch., ist erbötig, an jedem Sonnab. Nachm. die Register, mit der sich desfalls meldenden Deputirten nachzusehen. Zugleich erinnere ich diejenigen die ihre Gehäuden noch nicht haben umschreiben lassen, solches nunmehr unvorzüglich zu bewerkstelligen, widrigenfalls sie es den Herrn Deputirten nicht verübeln mögen, wenn sie die Sauhaftigen durch Strenge zu ihre einmahl eingegangene Verbindlichkeit anhalten. Diejenigen die länger als 12 Wochen von Zeit ihres erlangten Eigenthums, die Umschreibung versäumt müssen laut § 15 der Ordnung an ihre Deputirte 1 Rthl zum besten der Gesellschaft bezahlen. Die, Herrn. Deputirte werden bey der Umschreibung diese Strafgeelder einfordern u. d. Herrn Receptor zur weitem Berechnung überliefern.

Schließlich wurde noch von den versammelten Deputirten beschlossen daß ein jeder Deputirte gegen den 15 July die Verpondings No ihrer Register beybringen sollen, damit in der Zukunft alle Freyhümer bey der Umschreibung vorgehenzt werden mögen. Jever d 14 Nov. 1811

G. H. v. Lindern, Directeur der Gesellschaft.

16 Der unterzeichnete Gressier ca ckck des

Tribunals erster Instanz des Arrondissementes Jever wiederholt hiedurch seine frühere Bekanntmachung, daß er sich, nach wie vor, mit der Abhaltung der öffentlichen Verkäufe von Mobilien und Immobilien in dem ganzen Arrondissement, so wie mit der Entwerfung von Kauf- und Heuer Contracte, nach den Vorschriften der französischen Gesetze, und mit Angabe der dar nach rätlichen Cauteelen befaßt werde, zu welchem Ende er seinen Mitbürgern seine Dienste anbietet. Jever. F a r g e n s.

17 Ich nehme mir die Freiheit dem geehrten Publico anzuzeigen, daß ich verschiedene Spielsachen und andere Waaren mehr, die zum Weihnachtsgeschenk sehr passend sind, erhalten habe, als Spiele zur Unterhaltung für die Jugend, angezogene Puppen, Kallhüte für Kinder, Stroh- und Siephüte; Ohrgehänge, Luchnadel, Halsketten, Fingerringe, Armschlösser, Armbänder, Nettschaften, Uhrbänder, seidene Geldbeutel, Brieftaschen, Lack, Obiaten, Bleifeder, allerley porcellainerne u. hölzerne Pfeiffenköpfe, mit und ohne Köhren, womit mich bestens empfehle. C. A. Flesner sen in Jever.

18 Der Garten des Hrn. Studios. Juris G. Fr. U. Hansen, bey dem Rischhote gelegen, ist bey der neulich auf den 30 Nov. angefaßten Verheuerung, nicht verpachtet; die etwaigen Liebhaber können sich diesermwegen bey dem Dr. Thaden einfinden und nach vorzulegenden vortheilhaftesten Bedingungen die Heuerung schließen.

Der Dr. Thaden hat auch noch 2 Stücke Landes über den Dannhalm gelegen, 3 Matten und 4 Matten, welche derselbe in vorigen Jahre selbst in Gebrauch gehabt hat, May 1812 anzutreten, im Grünen zu gebrauchen, zu verheuern, wozu er die Liebhabern bey sich einladet.

19 Eine Person von gelesten Jahren wünscht auf May künftigen Jahres als Haushälterin in einer kleinen Haushaltung zu conditioniren. Nähere Nachricht beyrn Intelligenz Comtoir in Jever.

20 Mit Norder No. 1 und 2 Kobal, Corinten, Pflaumen und Eichorien, wünsche gerne aufzuräumen, offerire deshalb solches zu sehr billigen Preis. H. M. Lüders.

21 Dem Heuermanne auf der ersten Wastorei zu Hohenkirchen Hinrich Hinrichs, ist vor einiger Zeit ein weißer Schaafbock ohne alle Markzeichen zugelaufen. Der unbekante Eigenthümer muß denselben innerhalb 8 Tagen nach Bekanntmachung dieses, gegen Erstattung der Unkosten wieder abholen, oder gewärtigen, daß er der Special-Vermens-Inspection zum Verkaufe übergeben werde.

22 Es wird ein Remplacant für einen Conseribirten unter annehmblichen Bedingungen gesucht; wer sich dazu verstehen will, melde sich beyrn Intellig. Comt. in Jever.

23 Ich habe sofort 300 bis 1000 Thl. gegen hinreichende Sicherheit und zu veraccordirende Zinsen zu belegen.

Verten, als Curator über Hrn Doctor 091 Barenburg L. d. Her.